

Klimaaktiv mobil

Informationsblatt Förderungsberechnung

1	Einleitung	1
2	Grundbegriffe	1
3	Beihilfenrechtliche Grundlagen	2
4	Förderungsermittlung für „De-minimis“-Förderungen	4
5	Förderungsermittlung nach AGVO	5
6	Weitere Förderungsbestimmungen	8
7	Förderungsfähige Kosten und Anlagen(teile)	9
8	Kontakt	10

1 Einleitung

Das Förderungsprogramm klimaaktiv mobil ist ein Förderungsinstrument des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK), welches budgetär vom Klima- und Energiefonds und der Umweltförderung im Inland unterstützt wird. Mit Hilfe von Investitionszuschüssen soll ein Anreiz zur Umsetzung von Investitionsmaßnahmen im Mobilitätsbereich geschaffen werden,

- für die kein behördlicher oder gesetzlicher Auftrag existiert
- die einen positiven Umwelteffekt auslösen und
- die aufgrund einer zu langen Amortisationszeit einen Anreiz zur Umsetzung benötigen.

Zweck der Förderung ist die Erzielung von Umwelteffekten, wie die Reduktion von Treibhausgasen vor allem CO₂-Emissionen und die Vermeidung oder Verringerung von Luftschadstoffen wie Staub und NO_x.

Die **Höhe der Förderung** wird von der Kommunalkredit Public Consulting Gesellschaft mit beschränkter Haftung (KPC) als Abwicklungsstelle für das Förderungsprogramm ermittelt und hängt neben den **förderungsfähigen Kosten** von einer Reihe von **Faktoren** wie den rechtlichen Rahmenbedingungen, der **Art der Maßnahme, der Höhe der von Ihnen angegebenen benötigten Investitionsförderung** und dem **Ausmaß des erzielten Umwelteffektes** ab. Bitte beachten Sie, dass die genaue Berechnung der Förderungshöhe erst erfolgen kann, wenn alle notwendigen Unterlagen vorliegen.

Das vorliegende Informationsblatt fasst die wesentlichen Begriffe, Grundlagen, Bestimmungen und Einflussfaktoren zur Berechnung der Förderung zusammen. Beachten Sie bei der Anwendung, dass für die gegenständliche Information aus Gründen der Übersichtlichkeit und der besseren Lesbarkeit an einigen Stellen Vereinfachungen gegenüber den zugrundeliegenden Rechtsnormen vorgenommen wurden.

2 Grundbegriffe

2.1 Förderungsfähige Kosten

Ausgangspunkt für die Ermittlung der Förderungshöhe sind die sogenannten „förderungsfähigen Investitionskosten“. Das sind jene Anteile der Investition, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erzielung des Umwelteffektes stehen. Kosten, die in keinem oder nur mittelbarem Zusammenhang mit dem Umwelteffekt stehen, können nicht

gefördert werden. Nähere Angaben zur Identifizierung der „förderungsfähigen Investitionskosten“ finden sich auf den jeweiligen Informationsblättern zu den einzelnen Förderungsbereichen.

Beispiel aus der Praxis: Im Zuge der Anschaffung eines neuen Elektro-Baggers, welcher einen bestehenden Diesel-Bagger ersetzen soll, wird auch eine Hebeeinrichtung angeschafft. Mit dieser Hebeeinrichtung kann die Batterie des Elektrobaggers heraus- beziehungsweise die aufgeladene Batterie wieder hineingehoben werden.

Die Maßnahme wird im Rahmen des Förderungsbereiches „umweltfreundliche Fuhrparkumstellungen und Tankanlagen“ zur Förderung eingereicht. Der Umwelteffekt (CO₂-Reduktion, Reduktion von NO_x und Staub) entsteht durch die Treibstoffeinsparung des dieselbetriebenen Fahrzeuges. Als förderungsfähige Investitionen können daher lediglich die Anschaffungskosten des Elektrobaggers anerkannt werden. Nicht in die Förderung einbezogen werden Investitionsanteile, wie die Hebeeinrichtung, die keinen Einfluss auf den Umwelteffekt haben.

2.2 Förderungsfähige Investitionsmehrkosten

Die Investitionsmehrkosten repräsentieren den finanziellen Mehraufwand zur freiwilligen Erreichung eines Umweltschutzzieles im Rahmen einer Investition und bilden eine wichtige Grundlage für die Förderungsermittlung. Existieren nationale oder gemeinschaftsrechtliche Normen für Umweltschutzziele entsprechen die Investitionsmehrkosten dem Mehraufwand, um diese Standards zu übertreffen.

Gibt es keine verbindlichen Normen, entsprechen die Investitionsmehrkosten

- dem Mehraufwand gegenüber dem Istzustand bei klar abgrenzbaren Kosten für die Umweltmaßnahme. Sollte das Vergleichsszenario bedeuten, dass die Maßnahme nicht umgesetzt wird, entsprechen die Investitionsmehrkosten den Investitionskosten (zum Beispiel Bau eines Radwegs).
- dem Mehraufwand gegenüber einer Maßnahme gleicher Kapazität ohne vergleichbaren Umwelteffekt mit sogenannten „Referenzkosten“. Das heißt die Investitionsmehrkosten entsprechen der Differenz aus Investitionskosten und Referenzkosten (zum Beispiel bei Anschaffung eines Elektro-Baggers anstelle eines dieselbetriebenen Baggers).

Im Bedarfsfall und nach Aufforderung durch die KPC sind die Referenzkosten von der förderungwerbenden Person im Rahmen der Antragstellung nachzuweisen.

2.3 Förderungssatz

Das Ausmaß der Unterstützung für die Investitionsmaßnahme (Förderungintensität) wird von den für die jeweiligen Förderungsbereiche festgelegten und auf den Informationsblättern angeführten Förderungssätzen bestimmt. Darüber hinaus wird in vielen Förderungsbereichen der Förderungssatz nach dem Ausmaß des erzielten Umwelteffekts beziehungsweise der Projektqualität differenziert.

Die Kombination von mehreren Maßnahmen beziehungsweise die zusätzliche Durchführung von bewusstseinsbildenden Maßnahmen ist erwünscht und wirkt sich positiv auf die Förderungshöhe aus. Über entsprechende Zuschläge kann die Förderintensität erhöht werden (siehe Kapitel 5.1).

2.4 Förderungsbarwert

Die Förderungshöhe ergibt sich üblicherweise aus dem Produkt der förderungsfähigen Investitionsmehrkosten und dem festgelegten Förderungssatz plus allfälliger Zuschläge. Ausnahmen dazu bilden die sogenannten Pauschalförderungen (siehe Kapitel 4). Darüber hinaus sind Abweichungen aufgrund beihilfenrechtlicher Einschränkungen bei Förderungen außerhalb des „De-minimis“-Rahmens möglich (siehe Kapitel 5).

Die maximale Förderungshöhe wird auch durch die Höhe der im Antrag von der förderungwerbenden Person angegebenen benötigten öffentlichen Finanzierung und durch das Ausmaß der erzielten CO₂-, NO_x und Staub-Reduktion begrenzt.

3 Beihilfenrechtliche Grundlagen

Das klimaaktiv mobil Förderungsprogramm stellt eine staatliche Beihilfe im Sinne des europäischen Beihilfenrechts dar und darf daher nur gewährt werden, wenn dadurch der Wettbewerb zwischen Unternehmen oder der Handel im gemeinsamen Markt nicht beeinträchtigt wird.

Zur Sicherstellung dieser Voraussetzungen gibt es auf europäischer Ebene auch für die Förderung von Umweltschutzmaßnahmen eine Reihe von Rechtsvorschriften, die Voraussetzungen und Bedingungen für die Vergabe staatlicher Beihilfen durch die Mitgliedsstaaten definieren und das Ausmaß der Förderung beeinflussen. Dadurch soll verhindert werden, dass Mitgliedsstaaten vor dem Hintergrund des Umweltschutzes staatliche Beihilfen an Unternehmen vergeben, die diesen einen unzulässigen Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen mitbewerbenden Unternehmen verschaffen.

Das klimaaktiv mobil Förderungsprogramm stützt sich bei der Ermittlung und Vergabe von Förderungen auf folgende EU-Beihilfenrechtsgrundlagen beziehungsweise die darin definierten Verfahren zur Förderungsermittlung:

- „De-minimis“-Verordnung in der geltenden Fassung:** Im Rahmen der „De-minimis“-Verordnung kommt ein von den förderungsfähigen Investitionskosten ausgehendes, vereinfachtes Berechnungsverfahren zur Ermittlung der Förderungshöhe zur Anwendung, sofern eine Förderung das Ausmaß von 300.000 Euro für ein Unternehmen beziehungsweise einen Unternehmensverbund nicht übersteigt. In diesem Fall ist davon auszugehen, dass die gewährte Beihilfe aufgrund der geringen Höhe, den Handel oder Wettbewerb im gemeinsamen Markt nicht beeinträchtigen kann. Der Maximalbetrag von 300.000 Euro reduziert sich um alle weiteren von einem Unternehmen beziehungsweise einem Unternehmensverbund bereits bezogenen „De-minimis“-Förderungen innerhalb der letzten drei Jahre (Details dazu in Kapitel 4). Für Unternehmen im Straßentransportsektor gilt ebenfalls eine „De-minimis“-Höchstgrenze von 300.000 Euro und für landwirtschaftliche Betriebe von 20.000 Euro innerhalb von drei Jahren.
- Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) in der geltenden Fassung:** Im Rahmen dieser Rechtsnorm wird besonderes Augenmerk auf die Ermittlung der entstehenden Mehrbelastungen durch eine Umweltschutzinvestition gelegt. Dabei werden die zusätzlichen Investitionskosten für die Erzielung eines zusätzlichen Umweltnutzens gegenüber konventionellen Umsetzungsvarianten in die Ermittlung der Förderungshöhe einbezogen (Details dazu in Kapitel 5).

Pauschalisierte Förderungen, für die der Antrag **nach Umsetzung** gestellt wird, können nur als „De-minimis“-Förderungen beantragt werden. Alle anderen Förderungsbereiche, für die der Antrag vor Umsetzung gestellt wird, werden auf Basis der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung gefördert.

In speziellen Fällen werden Förderungen auf Grundlage der Agrarischen „De-minimis“-Verordnung in der geltenden Fassung gewährt.

„De-minimis“-Förderungen	Förderung nach AGVO
<ul style="list-style-type: none"> • Elektro-Fahrräder und Transporträder • Elektro-Zweiräder • E-PKW, Elektro-Nutzfahrzeuge und Elektro-Leichtfahrzeuge für Betriebe • E-Ladeinfrastruktur 	<ul style="list-style-type: none"> • alle anderen Förderungsbereiche

„De-minimis“ agrarische Primärproduktion Für Projekte, die die agrarische Primärproduktion betreffen und die somit nach der „De-minimis“-Verordnung in der geltenden Fassung für den Agrarerzeugnissektor gefördert werden müssen, beträgt der maximale „De-minimis“-Rahmen 20.000 Euro. Weitere Informationen zu den Förderungsbestimmungen im Bereich der agrarischen Primärproduktion finden Sie in den Informationsblättern [Rechtliche Grundlagen](#) sowie [Zielgruppe](#).

Juristische Personen, die als **Nicht-Wettbewerbsteilnehmer oder Nicht-Wettbewerbsteilnehmerinnen** gewertet werden können, wie beispielsweise juristische Personen des öffentlichen Rechts, werden außerhalb des EU-Beihilfenrechts gefördert, außer wenn sie eine Maßnahme umsetzen, mit der sie im Wettbewerb stehen. Für **Nicht-Wettbewerbsteilnehmer oder Nicht-Wettbewerbsteilnehmerinnen mit nicht-wettbewerbsrelevanten Projekten** gelten die Förderungssätze für Gebietskörperschaften.

Sollten **Nicht-Wettbewerbsteilnehmer oder Nicht-Wettbewerbsteilnehmerinnen ein wettbewerbsrelevantes Projekt** umsetzen, so werden Gebietskörperschaften bezogen auf die beihilferechtlichen Bestimmungen wie ein Großunternehmen behandelt. Bei sonstigen Nicht-Wettbewerbsteilnehmern oder Nicht-Wettbewerbsteilnehmerinnen, die ein wettbewerbsrelevantes Projekt umsetzen, wird die Unternehmensgröße

anhand des Umsatzes aus der wettbewerbsrelevanten Tätigkeit und der dafür angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bemessen. Für sie gelten die Förderungssätze für Betriebe.

4 Förderungsermittlung für „De-minimis“-Förderungen

Die „De-minimis“-Verordnung (Verordnung (EU) 2023/2831) in der geltenden Fassung erlaubt es, Förderungen bis zu 300.000 Euro beihilfenrechtskonform ohne Anmeldung bei der Europäischen Kommission zu vergeben. Ein Unternehmen beziehungsweise Unternehmensverbund kann „De-minimis“-Förderungen im Gesamtausmaß von 300.000 Euro innerhalb von drei Jahren zugesichert bekommen. Der Dreijahreszeitraum ist rollierend, das heißt bei jeder Neugenehmigung einer „De-minimis“-Beihilfe ist die Gesamtsumme der in den vergangenen drei Jahren genehmigten „De-minimis“-Beihilfen maßgeblich. Bitte beachten Sie, dass es neben dem klimaaktiv mobil Förderungsprogramm eine Reihe weiterer Beihilfen von Bund und Ländern gibt (zum Beispiel Wirtschaftsförderungen, Arbeitsmarktförderungen), die als „De-minimis“-Beihilfen gewährt werden und daher den Freibetrag von 300.000 Euro über drei Jahre verringern können (siehe auch Punkt 3). Entscheidend für die Berücksichtigung ist das jeweilige Genehmigungsdatum.

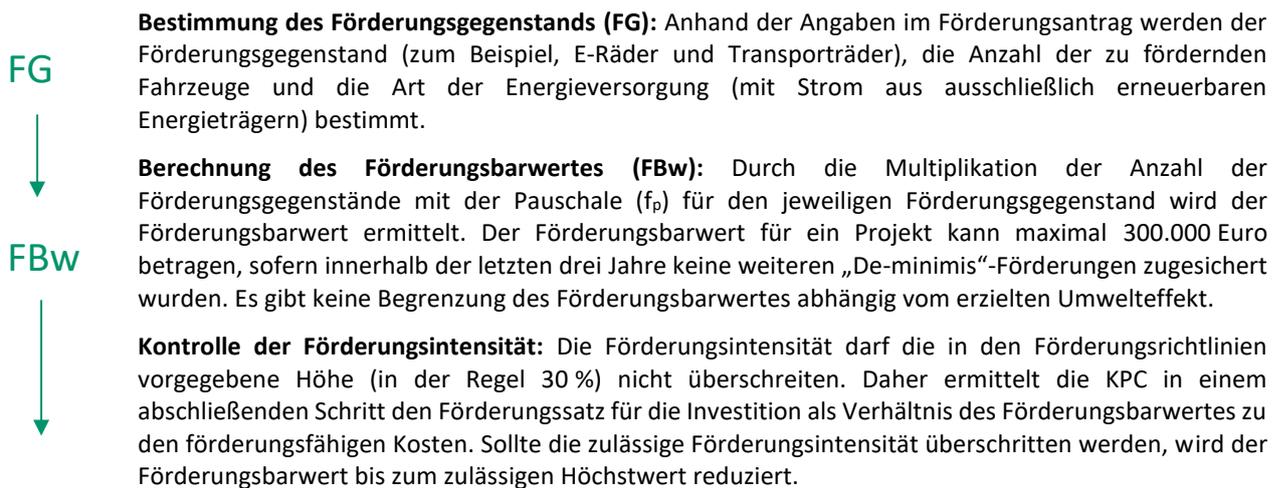
Weitere Informationen Details zur „De-minimis“-Verordnung finden Sie im [Informationsblatt Rechtliche Grundlagen](#).

Ein erster Schritt besteht daher darin, herauszufinden, ob Ihr Unternehmen beziehungsweise Unternehmensverbund noch über einen „De-minimis“-Rahmen verfügt.

Die Förderungshöhe für „De-minimis“-Förderungen wird pauschal ermittelt. Für folgende Projekttypen werden „De-minimis“-Förderungen vergeben:

- Elektro-Fahrräder und Transporträder
- Elektro-Zweiräder
- E-PKW, Elektro-Nutzfahrzeuge und Elektro-Leichtfahrzeuge für Betriebe
- E-Ladeinfrastruktur

Zur Ermittlung der Förderungshöhe für pauschalisierte Förderungen sind folgende Berechnungsschritte durchzuführen:



FBw = FG x fp

Beispiel aus der Praxis

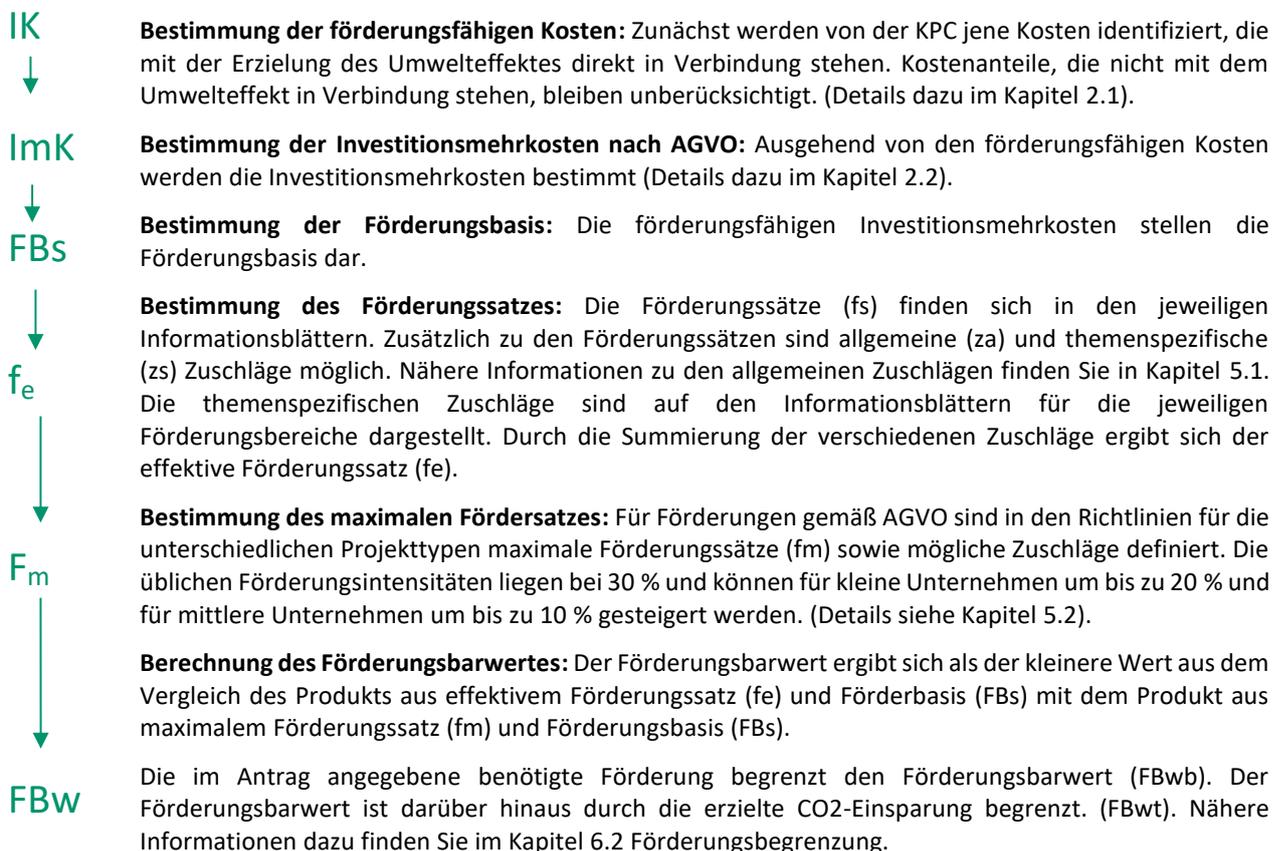
Ein Unternehmen schafft fünf Elektro-Transportfahräder an. Die Elektrofahräder müssen nachweislich mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern betrieben werden. Die beantragten Kosten betragen 15.000 Euro. Das antragstellende Unternehmen hat in den vergangenen drei Jahren „De-minimis“-Förderungen in der Gesamthöhe von 12.721 Euro zugesichert bekommen. Die Rechnungen weisen den E Mobilitätsbonus des Sportfachhandels in der Höhe von jeweils 200 Euro aus.

Beispiel-Angaben	Beispiel-Werte
Bestimmung des Förderungsgegenstands	
Anzahl der Fahrräder	5 Stück
Berechnung des Förderungsbarwertes	
Anzahl x Pauschale = Förderungsbarwert	5 x 850 Euro 4.250 Euro
Kontrolle der Förderungsintensität	
beantragte Investitionskosten	15.000 Euro
davon nicht förderungsfähig (Radausrüstung, zum Beispiel Luftpumpe)	100 Euro
= förderungsfähige Kosten	14.900 Euro
Förderungssatz = Förderungsbarwert / förderungsfähige Kosten	28 %
maximal möglicher Förderungssatz	30 %
Förderungsbarwert laut maximaler Pauschale	4.250 Euro

Der Förderungsbarwert laut Pauschale ergibt einen Förderungssatz von 28 %, der unter dem maximal möglichen Förderungssatz von 30 % laut Informationsblatt liegt. Daher wird in diesem Fall der Förderungsbarwert durch die Pauschalförderung begrenzt. Der noch verfügbare „De-minimis“-Spielraum von 287.279 Euro reicht für die Gewährung der berechneten Förderung aus.

5 Förderungsermittlung nach AGVO

Zur Ermittlung der Förderungshöhe für Förderungen auf Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) 651/2014) in der geltenden Fassung sind folgende Berechnungsschritte durchzuführen:



FBw = Minimum (FBs x (fe + za + zs); FBs x fm; FBwb; FBwt)

5.1 Zuschläge zum Förderungssatz gemäß Informationsblatt

Folgende Zuschläge können kumulativ zur Anwendung kommen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt werden. Der effektive Förderungssatz (Zuschläge plus Standardförderungssatz) darf die jeweils geltenden Maximalförderungssätze nicht überschreiten.

- **„Kombinationszuschlag“:** Wenn zumindest zwei Maßnahmen gleichzeitig aus dem klimaaktiv mobil Förderungsprogramm umgesetzt werden, kann ein Zuschlag von 5 % gewährt werden. Als eigene Maßnahme werden Vorhaben dann gezählt, wenn sie einer anderen Projektkategorie zuzuordnen sind. Projektkategorien sind: Umweltfreundliche Fuhrparkumstellung und Tankanlagen, Maßnahmen zur Forcierung des Radverkehrs, Umweltfreundliches Transportmanagement.
- **„Zuschlag bei zusätzlichen bewusstseinsbildenden Maßnahmen“:** Wenn aufgrund eines Gesamtkonzeptes zusätzlich zur Investitionsmaßnahme bewusstseinsbildende Maßnahmen umgesetzt werden, kann ein Zuschlag von 5 % gewährt werden.
- **„Zuschlag bei Einbeziehung weiterer Betriebe beziehungsweise Gebietskörperschaften“:** Wenn bei der Umsetzung des eingereichten Projekts zumindest ein weiteres Unternehmen beziehungsweise eine weitere Gebietskörperschaft involviert ist, kann ein Zuschlag von 5 % gewährt werden.

5.2 Zuschläge zum maximalen Förderungssatz gemäß AGVO

Folgende Zuschläge können zur Anwendung kommen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt werden. Der Nachweis darüber ist von der förderungwerbenden Person zu erbringen.

- **Kleine Unternehmen:** Zuschläge von 20 %
- **Mittlere Unternehmen:** Zuschläge von 10 %
- **Nicht-Wettbewerbsteilnehmer oder Nicht-Wettbewerbsteilnehmerinnen mit nicht-wettbewerbsrelevanten Projekten:** Erhöhung des maximalen Förderungssatzes auf 50 % der umweltrelevanten Investitionskosten (gemäß Punkt 3)

Beispiel aus der Praxis

Ein mittleres Unternehmen installiert ein Förderband zur Verbringung von Abbruchmaterial in einem Steinbruch und ersetzt dadurch zwei innerbetriebliche LKW. Dadurch können jährlich etwa 260.000 km beziehungsweise 60.000 Liter Diesel eingespart werden, was wiederum einen Umwelteffekt von 159,3 Tonnen CO₂- , 1.368 Kilogramm NO_x- und 32 Kilogramm Staubeinsparung pro Jahr ergibt. Die beantragten Kosten belaufen sich auf 390.000 Euro, die angegebene benötigte Investitionsförderung auf 80.000 Euro. Die beiden LKW-Fahrer werden umgeschult und bedienen in Zukunft das Förderband.

Beispiel-Angaben	Beispiel-Werte
Bestimmung der förderungsfähigen Kosten	
beantragte Investitionskosten	390.000 Euro
davon nicht förderungsfähig (Behördenabgaben, Sonstiges)	- 50.121 Euro
= förderungsfähige Kosten	339.879 Euro
Berechnung der Investitionsmehrkosten	
Referenzkosten (kein Abzug, Referenz ist, dass Maßnahme nicht umgesetzt wird)	0 Euro
förderungsfähige Kosten – Referenzkosten = Investitionsmehrkosten	339.879 Euro
Bestimmung der Förderungsbasis	
Investitionsmehrkosten = Förderungsbasis	
Bestimmung des Förderungssatzes	
Standardförderungssatz laut Informationsblatt	20 %
keine Zuschläge	0 %
= effektiver Förderungssatz	20 %
maximaler Förderungssatz laut Förderungsrichtlinie	20 %
Zuschläge (Mittelunternehmen)	10 %
= maximaler Förderungssatz	30 %
maximaler Förderungssatz > effektiver Förderungssatz → effektiver Förderungssatz wird angewendet	
Berechnung des Förderungsbarwertes	
förderungsfähige Investitionsmehrkosten x effektiver Förderungssatz	339.879 Euro x 20 %
Minimum = Förderungsbarwert	= 67.976 Euro

Die Kosteneinsparungen durch die Treibstoff-Einsparung belaufen sich auf 66.726 Euro pro Jahr, was bezogen auf die förderungsfähigen Kosten eine Amortisationszeit von mehr als drei Jahren ergibt.

Auf Grundlage der erzielten jährlichen CO₂-Einsparung von 159,3 Tonnen sowie der im Informationsblatt festgelegten Maximalförderung von 750 Euro pro eingesparter Tonne CO₂ ergäbe sich eine Maximalförderung von 95.580 Euro. Aufgrund der angegebenen benötigten Investitionsförderung würden maximal 80.000 Euro ausbezahlt. Das heißt, der berechnete Förderungsbarwert von 67.976 Euro kann in voller Höhe ausbezahlt werden.

6 Weitere Förderungsbestimmungen

6.1 Berechnung der Emissionseinsparung

Der Klimaschutz steht im Mittelpunkt des klimaaktiv mobil Förderungsprogramms. Die KPC ermittelt daher für diese Förderungsbereiche die CO₂-, NO_x- und Staubeinsparung anhand von Emissionsbilanzen. Dabei wird der Ausgangszustand dem Endzustand nach Umsetzung der Maßnahme gegenübergestellt. Die eingesetzten Energieträger sowie die dadurch verursachten Emissionen werden vor und nach Projektumsetzung verglichen. Daraus ergibt sich die jährlich erzielte CO₂-, NO_x- und Staubeinsparung.

Basis für diese Berechnungen der KPC sind die CO₂-, NO_x- und Staub-Emissionsfaktoren welche (unter der [Seite des Umweltbundesamts zu Emissionsfaktoren für Verkehrsmittel](#)) aktuell vom Umweltbundesamt veröffentlicht werden.

6.2 Förderungsbegrenzungen

Die Förderung ist durch die erzielte CO₂-Einsparung der eingereichten Maßnahme begrenzt. Zur Sicherstellung eines angemessenen Verhältnisses zwischen dem Förderungsbarwert und der mit einem Projekt erzielten CO₂-Reduktion wurde eine umwelteffektbezogene Förderungsbegrenzung eingeführt. Ausgehend von einer maximalen Förderung von 750 Euro pro eingesparter Tonne CO₂ ergeben sich bei der üblichen Nutzungsdauer von 10 Jahren die maximalen Förderungsbarwerte.

Bei Radinfrastrukturprojekten erhöht sich die maximale Förderung auf 2.250 Euro pro eingesparte Tonne CO₂ (aufgrund der Nutzungsdauer von 30 Jahren) und bei Radschnellverbindungen zusätzlich 6 Euro/jährlich verlagerte PKW-Kilometer.

Im Zuge der Antragstellung ist die förderungwerbende Person aufgefordert, das erforderliche Ausmaß an öffentlicher Unterstützung für sein Projekt bekanntzugeben, um damit den Anreizeffekt der angestrebten Beihilfe nachzuweisen. Auch diese im Antrag angegebene benötigte Investitionsförderung begrenzt die Förderungshöhe. Sollte die aufgrund der angeführten wirtschaftlichen und technischen Parameter berechnete Förderungshöhe über der benötigten Förderung liegen, dann wird die Förderung auf das benötigte Ausmaß laut Förderungsantrag reduziert.

6.3 Amortisationszeit

Eine wesentliche Voraussetzung für die Förderung ist, dass die beantragte Maßnahme ohne Förderung nicht ausreichend rentabel ist. Im Rahmen des klimaaktiv mobil Förderungsprogramms wurde daher eine Amortisationszeit von drei Jahren als Untergrenze definiert. Zur Berechnung der Amortisationszeit werden die Energiepreise zum Einreichzeitpunkt herangezogen.

6.4 Begrenzungen auf betriebliche Maßnahmen

Maßnahmen, die sowohl privat als auch gewerblich genutzte Objekte oder Anlagen betreffen, sind nur förderungsfähig, sofern die gewerbliche Nutzung überwiegt.

7 Förderungsfähige Kosten und Anlagen(teile)

Förderungsfähige Kosten

- **Planungsleistungen:** bis zu einem Anteil von 10 % der förderungsfähigen materiellen Kosten
- **Weitere Vorleistungen:** Neben Planungsleistungen sind immaterielle und materielle Leistungen förderungsfähig, welche für eine ordnungsgemäße und optimale Planung erforderlich sind (zum Beispiel Grundlagen- und Datenerhebungen; Ankauf von Materialien, sofern noch nicht geliefert oder eingebaut).
- **Abbruch, Fracht, Transport:** Abbruchmaßnahmen werden als Teil der förderungsfähigen Kosten anerkannt, wenn es sich um bauliche Änderungsmaßnahmen handelt, die für das Projekt von unabdingbarer Notwendigkeit sind.

Nicht förderungsfähige Kosten

- Kosten vor Datum der Antragstellung (Eingang bei KPC) und nach der Fertigstellungsfrist
- (Ausnahme: Vorleistungen)
- Kosten für immaterielle Leistungen, die 10 % der förderungsfähigen materiellen Gesamtinvestitionskosten überschreiten
- Kostenerhöhungen
- Barrechnungen größer 5.000 Euro (außer im Zusammenhang mit der Fahrzeuganschaffung)
- Investitionskosten auf Basis von Einzelbelegen mit einem Betrag von weniger als 200 Euro (netto)
- Energiebereitstellungskosten
- Baukostenzuschüsse und Anschlussgebühren
- Instandhaltungen und Reparaturen
- Grundstückskosten und Kosten für die Aufschließung von Baugrund
- Kosten für Anlagenteile, deren Wirkungsweise nicht mit der zu fördernden Maßnahme in Zusammenhang stehen (zum Beispiel Büroanlagen)
- Kosten für Maßnahmen, die lediglich zu einer Verlagerung aber keiner Verminderung von Emissionen führen
- Demontagekosten
- Entsorgungskosten für Altanlagen und Aushub
- Verbindungs- und Anschlusskosten sowie Netzzutrittsentgelte (Strom, Wärme, Wasser, et cetera)
- Abgaben, Gebühren und Steuern
- Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe
- Anwalts- und Gerichtskosten
- Finanzierungskosten
- Eigenleistungen, die in Zusammenhang mit Investitionen stehen
- Fahrzeuge mit konventionellem Antrieb (LKW, PKW, Radlader, Bagger, et cetera)
- Skonti und Rabatte, auch wenn diese nicht in Anspruch genommen wurden
- Herkömmliche Bestellerleistungen von öffentlichem Verkehr durch Gebietskörperschaften beziehungsweise in deren Auftrag
- Jegliche Infrastruktureinrichtungen für den motorisierten Individualverkehr

Nicht förderungsfähige Anlagen

- Anlagen für den öffentlichen Verkehr wie zum Beispiel Haltestellen, wenn diese nicht im Zusammenhang mit der zur Förderung beantragten Maßnahme stehen
- Radwege, die auch von KFZ befahren werden können (zum Beispiel Güterwege)

„Bestellerleistungen“ sind Zahlungen durch Gebietskörperschaften beziehungsweise durch von ihnen beauftragte Verkehrsverbundgesellschaften für Dienstleistungen im Öffentlichen Verkehr. Die antragstellende Person tritt dann als Besteller oder Bestellerin einer Verkehrsleistung auf, wenn eine Strecke mangels Eigenwirtschaftlichkeit nicht von einer Kraftfahrlinie bedient wird. Die bestellende Person übernimmt zur Aufrechterhaltung des Fahrbetriebs die Finanzierung und bestimmt die Vorgaben wie beispielsweise regelmäßige Linienführung, Takt, Fahrplan, Fahrzeuggröße und ähnliches.

8 Kontakt

Bei Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der KPC gerne beratend zur Seite.

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9 | 1090 Wien

T: +43 1 /31 6 31-731

umwelt@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at

